Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e. V.

Rheinische Adelsgeschichte digital – Wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten

Das Leben und Handeln des Adeligen Joseph zu Salm-Reifferscheidt-Dyck während der französischen Herrschaft am Rhein

Seminararbeit von Nikolaus Heinitz im Rahmen des Hauptseminars: Trauma oder Utopie? Die Französische Revolution in der Wahrnehmung der europäischen Eliten. Universität zu Köln 2014

Philosophische Fakultät Historisches Institut Betreuerin: Prof. Dr. Gudrun Gersmann

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	3
1.	Die Adelsforschung	4
2.	Wer war der Adel?	5
3.	Die jüngere Linie der Familie zu Salm-Reifferscheidt-Dyck	6
3.1	Der Adelsstatus	6
3.2	Das Werden eines Regenten	7
4.	Die französische Herrschaft am Rhein	8
4.1	Der rheinische Adel in Gefahr	8
	2 Der Bürger Joseph Salm-Dyck	10
	4.2.1 Die Lasten des Krieges	10
	4.2.2 Die Wahrung der Exklusivität	
	4.2.3 Die Frage nach der Reichsstandschaft	
	4.2.4 Die Entschädigung der Landesfürsten	13
5.	Zusammenfassung	14
6.	Quellenverzeichnis	16
7.	Literaturverzeichnis	16
8.	Abbildungsverzeichnis	17

Einleitung

Die siegreiche Armee der Republick ist auf euren Boden gerückt, um die Feinde davon zu vertreiben. Dieser aufwühlende Satz findet sich zu Beginn eines Aufrufs vom 25. September 1794 an die Einwohner des rechten Maasufers gerichtet, der den Beginn der Eroberung und Besetzung der linksrheinischen deutschen Lande durch französische Revolutionstruppen einleiten sollte.¹ Die anschließende französische Herrschaft währte zwei Jahrzehnte, in deren Verlauf die politische und gesellschaftliche Landschaft links des Rheins radikalen Veränderungen unterlag und gerade für den Adel Umwälzungen mit sich brachte, die diesen Stand in eine tiefe Krise stürzten. Doch bei genauerer Betrachtung dieser Umbruchzeit lässt sich feststellen, dass die mit der Französischen Revolution einhergehende Auflösung der Adelsherrschaft keinesfalls den Untergang des rheinischen Adels bedingte.² Vielmehr suchten die Adelsfamilien durch gewaltige Anpassungsleistungen ihren jahrhundertealten Führungsanspruch auch unter den neuen gesellschaftlichen Veränderungen zu behaupten.³

Dieser unbedingte Wille zum "Obenbleiben"⁴ über alle Krisenmomente hinweg lässt sich beispielhaft an der Person des Altgrafen Joseph zu Salm-Reifferscheidt-Dyck beobachten, der sich als einer der wenigen Adeligen dagegen entschied, ins Rechtsrheinische zu fliehen und stattdessen die heranrückenden Franzosen auf seiner linksrheinischen Herrschaft Dyck willkommen hieß.5 Ohne sich zu weit von den Traditionen des Adels zu entfernen, gelang es ihm, sich unter den neuen Machthabern am Rhein in die neuen gesellschaftlichen Strukturen einzuleben⁶ und unter Napoleon sogar bis in die höchsten Kreise aufzusteigen.⁷ Doch welchen Schwierigkeiten musste er sich stellen und welche Strategien sicherten sein Überleben und seine Neuetablierung innerhalb des neuen politischen Systems? Dass der rheinische Adel während dieser schwierigen Zeiten sich gänzlich in seiner Existenz bedroht sah, verdeutlicht ein von ihnen an die neu eingerichtete Bezirksverwaltung in Bonn adressierter Brief vom 12. April 1795: Die Wegnahme der Pferd und des Hornvieh, des Getreides und der Mobilien, die Störung im Ackerbau, die Verwüstung der aufkeimenden Saat im Felde, die anhaltende Lieferungen, die gedrengte Einquartierungen und damit verpaarte Wegnehmung allichen Vorraths […] sind die untrüglichsten Beweise über die Erschöpfung aller unserer Kräfte.8 Selbst unter Vorbehalt einer einseitig gefärbten Sicht auf das Geschehen, wird deutlich, in welcher Zwangslage sich der zurückgebliebene Adel damals befunden haben muss. Wie gelang es nun aber dem durch Abschaffung aller Adelstitel zum "Citoyen" degradierten Joseph zu Salm-Dyck diesen und anderen Schwierigkeiten zu begegnen und seine Existenz zu sichern? Um sein Handeln und sein Umgang mit der Krise vor dem Hintergrund der französischen Okkupation besser nachvollziehen zu können, soll auf seine Person und seine Familie eingegangen und ihre Verortung innerhalb des Adels dargestellt werden. Damit verbindet sich aber auch die Frage danach, was "der Adel" zu der damaligen Zeit überhaupt war und welchen Veränderungen die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Phänomen unterlag.

Bei solch einer Untersuchung können vor allem sogenannte "Ego-Dokumente"¹⁰ –beispielsweise in Form von Briefen in den Archiven der Adelsfamilien aufbewahrt – als hervorragende Quellen fungieren und wie im Falle des Altgrafen Joseph dabei helfen, den Menschen und sein Denken im Kontext der historischen Veränderungen besser zu verstehen. Vereinfacht wird der Zugang zu dieser Quellenart durch das auf Schloss Ehreshoven zu findende zentrale Archivdepot mit insgesamt 20 Adelsarchiven, zu denen auch das Dycker Archiv zählt.¹¹ Organisiert in Blauen Bänden geben die Dycker Quellen den Blick frei auf die Korrespondenz des Altgrafen, aber auch auf Nachrichten und Berichte seitens seiner Untergebenen und auf Schreiben seitens der französischen Regierung und ihrer Stellvertreter.¹²Als weiteres Hilfsmittel dienten das Buch "Die reichsunmittelbare Herrschaft Dyck" von Jakob Bremer und das Lesebuch "Im Banne Napoleons" von Gudrun Gersmann und Hans-Werner Langbrandtner herausgegeben, worin sich bereits aufbereitete Quellen aus der Zeit der französischen Herrschaft am Rhein wiederfinden.

- 2 Michael Sikora, Der Adel in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2009, S. 30.
- 3 Margit Sachse, Als in Dyck Kakteen blühten, Pulheim 2005, S. 67.
- 4 Gersmann / Langbrandtner, Im Banne Napoleons (wie Anm. 1), S. 19.
- 5 Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 3), S. 67f.
- 6 Ebd., S. 207.
- 7 Ebd., S. 80ff.
- 8 Gersmann / Langbrandtner, Im Banne Napoleons (wie Anm. 1), S. 39f. (Quelle 8).
- 9 Archiv Schloss Dyck (bzw. Dycker Archiv: künftig DA genannt), Bestand Blaue Bände, Band 391, S. 197. Die Benutzung des Archivs erfolgt über das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum in Pulheim-Brauweiler.
- 10 Gersmann / Langbrandtner, Im Banne Napoleons (wie Anm. 1), S. 13.
- 11 Ebd., S. 13f.
- 12 Eine wichtige Hilfestellung bei der Arbeit mit diesem großen und recht kompliziert organisierten Dycker Archivbestand leistete Herr Dr. Langbrandtner, LVR-Archivberatung.

¹ Gudrun Gersmann / Hans-Werner Langbrandtner, Im Banne Napoleons, Rheinischer Adel unter französischer Herrschaft, Essen 2013, S. 50 (Quelle 2).

1. Die Adelsforschung

Bis vor wenigen Jahrzehnten fristete die Erforschung der modernen Adelsgeschichte, speziell während der "Sattelzeit" zwischen Ancien Régime und beginnender Moderne, ein Nischendasein. ¹³ Noch 1990 verglich Hans-Ulrich Wehler diesen Forschungszweig, gerade in Bezug auf den deutschsprachigen Adel, mit einem Aufbruch ins Unbekannte. Nicht die Sozial-, sondern die Politikgeschichte stand nämlich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Zentrum der deutschen Geschichtsforschung. ¹⁴ Doch auch der nach der Jahrhundertwende einsetzende Paradigmenwechsel ließ nicht den Adel, sondern die Arbeitergeschichte und den Aufstieg des Bürgertums in den Vordergrund des Interesses treten. ¹⁵ Das von der älteren Forschung einseitig gezeichnete Bild eines sich bereits vor dem Ausbruch der Französischen Revolution und im gesamten Verlauf der Frühen Neuzeit im Niedergang befindlichen Adels, ¹⁶ beherrscht von Verfall und Dekadenz, ¹⁷ bis er schließlich den politischen Ereignissen der Jahre 1918/19 zum Opfer fiel, ¹⁸ schien keiner Aufmerksamkeit mehr wert.

Doch die Adelsforschung der letzten beiden Jahrzehnte konnte diese beschränkte Sicht erweitern und aufzeigen, dass insbesondere bei den vielen Krisen, denen der Adel im Verlauf der Frühen Neuzeit und im Übergang zur Moderne ausgesetzt war, die Überlebens- und Wandlungsfähigkeit zentrale Eigenschaften dieser sozialen Gruppe bildeten und ihnen bis ins 20. Jahrhundert hinein unter sich ständig verändernden Bedingungen das "Obenbleiben" in der Gesellschaft ermöglichten. 19 Neuere Untersuchungen bemühen sich verstärkt um einen strukturellen Vergleich innerhalb des "europäischen" Adels²⁰ sowie um eine Ausweitung dieses Ansatzes auf die Eliten anderer Kulturkreise²¹, wobei aber solch einem Vorgehen aufgrund der großen regionalen und sozialen Unterschiede und der immer noch ungleichmäßig vorangeschrittenen Erforschung der verschiedenen Adelslandschaften deutliche Grenzen gesetzt sind. Damit stellen tiefergehende Studien einzelner Regionen, deren Adelswelten bisher nicht in den Fokus der Historiker getreten sind, auch weiterhin eine Notwendigkeit dar. So war bis zuletzt solch eine Forschungslücke im Hinblick auf den rheinischen Adel anzutreffen. Sicherlich fanden hier Vertreter des Hochadels wie der Kölner Kurfürst Clemens August ein breiteres Interesse innerhalb der Adelsforschung, doch die Geschichte des Niederadels blieb unbedacht.²² Nicht zuletzt auch, weil die vielen rheinischen Adelsarchive als zentrale Orte der Familienforschung zumeist noch als unbekannt gelten können. Als "Gedächtnisorte" des Adels eröffnen aber gerade sie den Zugang zu einer breitgefächerten und reichhaltigen Quellensammlung, die in Bezug auf den Lebensalltag des Adels in der Frühen Neuzeit und speziell hinsichtlich der Fragen nach biographischen Einschnitten und dem Umgang mit Lebenskrisen angesichts tiefgreifender politischer und gesellschaftlicher Veränderungen während der "Franzosenzeit" Antworten bereit hält.²3 Aufgegriffen wurde diese Problematik 2007/08 durch das Projekt "Aufbruch in die Moderne. Der rheinische Adel in westeuropäischer Perspektive (1750–1850)", das die Untersuchung der rheinischen Adelslandschaft und ihrer Wechselbeziehungen mit Frankreich zu ihrem Ziel erklärte und deren Quellenbasis rheinische Adelsarchive bildeten.²⁴ Eine Abrundung erhielt dieses Konzept durch die Veröffentlichung des Quellenbuchs "Adlige Lebenswelten im Rheinland" im Jahr 2009, das die Lebensgewohnheiten des rheinischen Adels zur Zeit des Ancien Régime thematisiert und durch das im Jahr 2013 erschienene Quellenlesebuch "Im Banne Napoleons", das sich primär mit dem Adel während der französischen Besatzungszeit zwischen 1794 und 1814 auseinandersetzt.

Angesichts dieser Forschungslage ermöglicht neben allgemein gefassten Analysen in erster Linie eine auf den erwähnten Archivquellen basierende Beschäftigung mit einzelnen Vertretern des rheinischen Adels den Entwurf einer standesspezifischen Sicht auf das politische Geschehen jener wechselvollen Jahre. Erst mithilfe dieser "privaten" Selbstzeugnisse präsentiert sich ein

- 17 Ronald G. Asch, Europäischer Adel in der frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 1.
- 18 Gersmann / Langbrandtner, Adlige Lebenswelten (wie Anm. 15), S. XV.
- 19 Asch, Europäischer Adel (wie Anm. 17), S. 13.
- 20 Siehe dazu: Ebd.; Walter Demel, Der europäische Adel. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 2005.
- 21 Siehe dazu: Walter Demel, Die Spezifika des europäischen Adels. Erste Überlegungen zu einem globalhistorischen Thema, in: zeitenblicke 4 (2005), Nr. 3, Selbstverständnis Selbstdarstellung Selbstbehauptung. Der Adel in der Vormoderne II (hrsg. von Gudrun Gersmann und Michael Kaiser) [eingesehen am 23.03.14].
- 22 Gersmann / Langbrandtner, Adlige Lebenswelten (wie Anm. 15), S. XII ff.
- 23 Gersmann / Langbrandtner, Im Banne Napoleons (wie Anm. 1), S. 12f.
- 24 Kaiser / Schönfuß (wie Anm. 13), Einführung, S. 4f.

¹³ Michael Kaiser / Florian Schönfuß, Einführung, in: zeitenblicke (2010), Nr. 1: Adel in der Sattelzeit. Die Rhein-Maas-Region und Westfalen (hrsg. von Gudrun Gersmann, Michael Kaiser, Hans-Werner Langbrandtner), S. 2 [eingesehen am 23.03.14].

¹⁴ Hans-Ulrich Wehler, Einleitung, in: Ders., Europäischer Adel 1750–1850, Göttingen 1990, S. 11f.

¹⁵ Gudrun Gersmann / Hans-Werner Langbrandtner, Adlige Lebenswelten im Rheinland Kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2009, S. XV.

¹⁶ Ronald G. Asch, Zwischen defensiver Legitimation und kultureller Hegemonie. Strategien adliger Selbstbehauptung in der frühen Neuzeit, in: zeitenblicke 4 (2005), Nr. 2: Selbstverständnis - Selbstdarstellung – Selbstbehauptung. Der Adel in der Vormoderne I (hrsg. von Gudrun Gersmann und Michael Kaiser), S. 1 [eingesehen am 23.03.14].

klar an adeligen Interessen ausgerichtetes Denken und Umdenken, das ein vollständigeres und differenzierteres Bild jener Zeit entwirft auch wenn die zumeist bewusst angestrebte Selbstinszenierung in diesen Quellen nie vernachlässigt werden darf. Diese "Ego-Dokumente" bieten aber auch einen emotionaleren Zugang zu den agierenden Persönlichkeiten, was sich beispielhaft an Henriette von Groote und ihrer Korrespondenz zeigt. Als Vertreterin der Adeligen, die vor den anrückenden französischen Truppen auf die rechte Rheinseite flüchteten, besitzen ihre Briefe eine Anschaulichkeit, dass man nicht umhin kommt, als Leser Anteil zu nehmen an den von dieser Familie erlebten Schicksalswendungen.²⁵ Demgegenüber steht Altgraf Joseph zu Salm-Dyck als besonderer Vertreter jener Adelsgruppe, die sich gegen eine Flucht aus dem Linksrheinischen entschied. Ihr Wille zur Anpassung und zur Partizipation am neuen politischen System zeigt sich am konsequentesten in seinem Handeln zur Geltung gebracht. Damit empfiehlt sich eine Beschäftigung mit dem rheinischen Adel während dieser Zeit gerade anhand seiner Person, auch wenn im Rahmen dieser Arbeit nicht die Informations- und Detailfülle erreicht werden kann, die eine baldige Onlinebiographie zu dieser Persönlichkeit präsentieren wird.²⁶

2. Wer war der Adel?

Wie tiefgreifend die Zäsur war, die der Ausbruch der Französischen Revolution für den Adel bildete und welch radikales Umdenken sie ihm abverlangte, kann erst deutlich werden, wenn einem bewusst wird, welche Privilegien und welchen gesellschaftlichen Status dieser Stand während des Ancien Régime für sich beanspruchte und genoss. Die Problematik hinsichtlich einer genaueren Definition des Adels und seiner Rechte zeigt sich jedoch schon mittels der abweichenden Äußerungen der Zeitgenossen. Als eine respektable Körperschaft wird der Adel seitens des preußischen Königs Friedrich II. charakterisiert, der sein Leben und seine Güter dem Dienste des Staates aufopfere. Diesen Familien und ihrem Besitz gebühre des Herrschers Schutz, denn sie sind es, die als die Grundlagen und Säulen des Staates anzusehen sind. Dagegen echauffiert sich Joseph II. darüber, dass gerade der Adel in Wohlstand lebe, ohne sich darum zu sorgen, was aus dem Staat wird. [...] Damit ein Edelmann dem Staat dient, und das auch noch in sehr mittelmäßiger Weise, muß man ihn in Gold bezahlen. Erschwerend tritt hinzu, dass man beim Adel nicht von einem homogenen Stand sprechen kann. Seine Vielgestaltigkeit resultierte aus einer ausdifferenzierten Rangordnung und ökonomischen Potenz sowie den verschiedenen Lebensformen der einzelnen Adelslandschaften. Angesichts dieser regionalen und sozialen Unterschiede variierten auch die Kriterien für die Zugehörigkeit zum Adel. 29

Ungeachtet dieser Gegensätze lassen sich dennoch einige grundlegende Gemeinsamkeiten aufzeigen, die eine Herausbildung des Adels als Stand erst möglich machten. Eine fundamentale Voraussetzung bildete dabei eine Ordnung, die vielen europäischen Gesellschaften bis Ende des 18. Jahrhunderts eigen war und die auf einer rechtlich-sozialen Ungleichheit der Menschen beruhte.³⁰ Diesem Prinzip folgend rechtfertigte nicht individuelle Leistung, sondern die Monopolisierung von erblichen Vorrechten, Ämtern und Privilegien den exklusiven Status einer kleinen Elitegruppe.³¹ Damit verbunden war ihr Bestreben nach Abgrenzung gegenüber anderen Schichten und Wahrung der Stellung und des Besitzes,³² das sich durch das Konnubium, Aufschwörungen und die Einrichtung von Fideikommissen ausdrückte.³³ Dazu diente auch der Verweis auf eine vornehme Herkunft und die Ehrwürdigkeit des Hauses, begründet durch das Alter und die Erinnerung an die Geschichte des eigenen Geschlechts.³⁴ Die Besitz- und Vermögenssicherung dieser Familien erfolgte durch Bestimmung eines einzigen männlichen Erben, wobei es zu Ausnahmen kommen konnte, wie beispielsweise im Fall des Hauses Salm-Reifferscheidt-Dyck im Jahr 1649.³⁵ Nachgeborene Geschwister mussten auf ihr Erbrecht verzichten. Um ihnen jedoch ein standesspezifisches Leben zu ermöglichen, griff man auf Zuweisungen lebenslanger Renten zurück, die jedoch über den Familienbesitz finanziert werden

- 27 Sikora, Der Adel (wie Anm. 2), S. 26.
- 28 Asch, Europäischer Adel (wie Anm. 17), S. 275.
- 29 Ebd., S. 16ff.; Sikora, Der Adel (wie Anm. 2), S. 3.
- 30 Demel, Europäischer Adel (wie Anm. 20), S. 10; Sikora, Der Adel (wie Anm. 2), S. 1f.
- 31 Demel, Europäischer Adel (wie Anm. 20), S. 10ff.
- 32 Asch, Europäischer Adel (wie Anm. 17), S. 32.
- 33 Gersmann / Langbrandtner, Adlige Lebenswelten (wie Anm. 15), S. 181. Demel, Europäischer Adel (wie Anm. 20), S. 73f.
- 34 Asch, Europäischer Adel (wie Anm. 17), S. 14.
- 35 Jacob Bremer, Die reichsunmittelbare Herrschaft Dyck der Grafen, jetzigen Fürsten zu Salm-Reifferscheidt, Grevenbroich 1959, S. 71: Nach einer am 20. September 1649 durchgesetzten väterlich verfügten Erbteilung erhielt Ernst Salentin die Herrschaft Dyck und Hackenbroich.

²⁵ Gersmann / Langbrandtner, Im Banne Napoleons (wie Anm. 1), S. 48ff (Quelle 1).

^{26 2014} erschien als Onlinebiografie: Martin Otto Braun, Elisabeth Schläwe, Florian Schönfuß (Hrsg.), Netzbiographie – Joseph zu Salm-Reifferscheidt-Dyck (1773–1861), in: historicum-estudies.net: http://www.historicum-estudies.net/epublished/netzbiographie/[eingesehen am 23.03.14].

mussten.³⁶ Eine kostengünstigere und dazu mit politischen Einflussmöglichkeiten verbundene Alternative zu ihrer Versorgung bildeten geistliche Präbenden. Diese waren mit bestimmten lebenslangen Einkünften verbundene Kirchenämter und finanzierten sich aus der Vermögensmasse einer Kirche. Vor allem Kanonikate an den großen Domkirchen stellten ein lohnenswertes Ziel dar, denn aus den Reihen des Domkapitels wurde der Bischof erwählt, der nicht nur als geistiger Führer innerhalb seiner Diözese auftrat, sondern in seinem Stift auch als Landesherr die weltliche Macht ausübte. Daneben waren diese Kollegien in der Lage Einfluss auf die Landespolitik zu nehmen.³⁷ Welche Bedeutung die Besetzung dieser Kapitelstellen für den Adel besaß, zeigt sich anhand der Aufnahmebedingungen, die den Zugang reglementieren sollten. So hatten im Rheinland ab der Mitte des 16. Jahrhunderts Amtsanwärter einen Nachweis von 16 adligen Vorfahren zu erbringen.³⁸ Verständlich werden diese strengen Regeln angesichts der drei Erzbistümer Köln, Trier und Mainz, die zwischen Kleve und Kurpfalz an Rhein und Mosel die großen Machtzentren in dieser Region bildeten. Die überregionale Bedeutung des hier ansässigen Adels drückte sich in ihrem alleinigen Vorrecht auf die Ernennung der drei Erzbischöfe mittels der Domkapitel aus, die zugleich zu den insgesamt sieben Kurfürsten gezählt wurden, denen das exklusive Recht auf die Wahl des Deutschen Königs zustand und gegenüber den anderen Reichsständen der Vorrang gebührte.³⁹ Im Folgenden soll gezeigt werden, inwieweit auch Altgraf Joseph zu Salm-Reifferscheidt-Dyck und seine Familie zu dieser privilegierten Schicht gehörten und inwiefern sie an den Rechten, Ämtern und Privilegien, die der Adel für sich einforderte, partizipierten.

3. Die jüngere Linie der Familie zu Salm-Reifferscheidt-Dyck

3.1 Der Adelsstatus

Um die vornehme Herkunft und das Alter seines Geschlechts deutlich zu machen, ließ Josephs Großvater Franz Ernst Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Dyck zum Ende des 17. Jahrhunderts für ein enormes Honnorar eine Ahnengalerie anfertigen, die sich auf keinen geringeren Ahnherrn als Karl dem Großen zurückführen ließ und damit den Herrschaftsanspruch dieser Familie untermauerte.⁴⁰ Noch heute kann diese Ahnenreihe anhand einer genealogischen Tabelle auf Schloss Dyck nachverfolgt werden. Es muss einen jedoch nachdenklich stimmen, dass auch viele andere Adelsfamilien in Frankreich und im Alten Reich entgegen den tatsächlichen Verhältnissen ihren Ursprung auf den bedeutendsten Herrscher des Frühmittelalters zurückzuführen vermochten.⁴¹ Doch fiktiv oder nicht, fest steht, dass es dem Grafen trotz der damit verbundenen hohen Kosten nicht am Willen mangelte, seinen privilegierten Status und den Vorrang seines Geschlechts auch visuell mithilfe einer weit in die Vergangenheit zurückreihenden Ahnenreihe zu unterstreichen. 42 Diese Art der Veranschaulichung seines gesellschaftlichen Ranges war in einer Ständegesellschaft in der Tat essentiell, denn nur so konnte der eigene Status verteidigt und von anderen sozialen Schichten abgegrenzt werden.⁴³ Dieser Selbstdarstellung diente auch der adlige Lebensstil, der sich nicht nur durch einen standesspezifischen Habitus und im Gebrauch von Titeln ausdrückte, sondern ebenso in einer regen Bautätigkeit.⁴⁴ Kennzeichnend dafür steht der von Josephs Urgroßvater Ernst Salentin zwischen 1656 und 1667 durchgeführte Neubau des Schlosses Dyck, dem Kunstgeschmack seiner Zeit entsprechend im Stil des Barock und ergänzt durch Gärten und Parkanlagen nach französischem, dann englischem Muster. 45 Im Verlauf des 18. Jahrhunderts erfuhr es weitere Umgestaltungen, die sogar unter Inanspruchnahme von Künstlern aus den benachbarten kurpfälzischen und kurkölnischen Residenzen erfolgten und seinen Ruf als eines der bedeutendsten ländlichen Schlösser im Rokokostil am linken Niederrhein begründeten.⁴⁶

Das den Adelsstand kennzeichnende Streben nach Abgeschlossenheit zeigt sich schon früh auch bei Josephs Vorfahren. Seit der Erwerbung von Niedersalm und damit der Grafenwürde Ende des 15. Jahrhunderts⁴⁷ legte man einen hohen Wert auf die

³⁶ Ebd., S. 163.

³⁷ Gersmann / Langbrandtner, Adlige Lebenswelten (wie Anm. 15), S. 228.

³⁸ Asch, Europäischer Adel (wie Anm. 17), S. 38f.

³⁹ Bremer, Herrschaft Dyck (wie Anm. 35), S. 168.

⁴⁰ Gersmann / Langbrandtner, Adlige Lebenswelten (wie Anm. 15), S. 190–195.

⁴¹ Demel, Europäischer Adel (wie Anm. 20), S. 12.

⁴² Sikora, Der Adel (wie Anm. 2), S. 128.

⁴³ Ebd., S. 2.

⁴⁴ Ebd., S. 69; Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 3), S. 29.

⁴⁵ Ebd., S. 32f.; Bremer, Herrschaft Dyck (wie Anm. 35), S. 72f.

⁴⁶ Heinke Wunderlich, Studienjahre der Grafen Salm-Reifferscheidt (1780–1791). Ein Beitrag zur Adelserziehung am Ende des Ancien Régime, Heidelberg 1984, S. 18.

⁴⁷ Bremer, Herrschaft Dyck (wie Anm. 35), S. 61.

standesgemäße Ebenbürtigkeit der Ehepartner.⁴⁸ Es wurden nur noch Verbindungen mit Töchtern aus Grafengeschlechtern eingegangen, mit denen in manchen Fällen auch eine staatliche Mitgift in den Familienbesitz gelangte.⁴⁹ Der Sicherung dieses Familienbesitzes diente die Einrichtung eines Fideikommisses im Jahr 1721 unter dem schon oben erwähnten Franz Ernst, der den Erbvorgang dahingehend festschrieb, dass die gesamten Herrschaften und Güter dem ältesten, zur Regierung tüchtigen und standesgemäß verheirateten Sohn unversplittert zufallen sollten. Unter Verlustandrohung seines alleinigen Erbrechts, war es ihm nicht gestattet, zum Nachteil zukünftiger Erben, ein eigenes Testament aufzusetzen oder Teile des Familienbesitzes zu veräußern.⁵⁰ Eine Besonderheit innerhalb dieser Familiengüter bildete die freie Herrschaft Dyck, da sie niemandes Lehen war und die Grafen hier als unumschränkte Landesherrn auftreten konnten.⁵¹ Bedeutend war auch der Besitz der Herrschaft Alfter, mit der sich das kurkölnische Erbmarschallamt verband und dem Familienoberhaupt besondere Rechte, wie die Inthronisation des neu gewählten kölnischen Erzbischofs oder die Teilnahme am kurkölnischen Landtag, garantierte.⁵²

Das eindeutigste Zeichen aber, dass Josephs Geschlecht bereits seit Beginn der Frühen Neuzeit dem Adelsstand angehörte, offenbart sich anhand der Präbenden, die es über Generationen hinweg in seinen Händen vereinigen konnte. Jahrhundertelang besaßen einzelne Mitglieder der Familie Kanonikate in Köln und Straßburg, wo der Zugang zum Domkapitel besonders streng überwacht wurde. De große Bedeutung, die diese externen Versorgungsstätten für die nachgeborenen Adelskinder einnahmen und damit den Erben von seiner Unterhaltspflicht entlasteten, zeigt sich exemplarisch anhand der großen Nachkommenschaft des Ernst Salentin. Ihm gelang es, vier seiner nachgeborenen Söhne mit Präbenden in Köln und Straßburg auszustatten. Ein Fünfter erreichte sogar die Position eines Domkapitulars in Köln, Osnabrück und Paderborn. Erfolg hatte er auch bei der Versorgung aller seiner sechs Töchter mit Stiftspräbenden. Hölnes Ämter waren mit nur geringen Pflichten verbunden und das die Familien- und Standesinteressen gegenüber den religiösen Werten deutlich überwogen, erschließt sich schon anhand des geringen Alters der Anwärter, so wie im Fall der beiden jüngeren Söhne des Altgrafen Franz Ernst. Beide empfingen bereits im Alter von sieben Jahren die Tonsur und wurden im Anschluss auf jeweils ein Kanonikat in Straßburg ernannt. Der Jüngste von ihnen hieß Johann Franz Wilhelm und wurde mit 14 Jahren auch Domkapitular in Köln. Obwohl es sich um geistliche Ämter handelte, hielt ihn dies nicht davon ab, späterhin den Militärdienst in der kaiserlichen Armee anzutreten Bruders das gesamte Erbe und damit die Aufgabe der Sicherung des Familienfortbestandes 1767 auf ihn überging. Und eine Befreiung von seinen geistlichen Gelübden zu erwirken, als mit dem Tod seines ältesten kinderlos gebliebenen Bruders das gesamte Erbe und damit die Aufgabe der Sicherung des Familienfortbestandes 1767 auf ihn überging.

3.2 Das Werden eines Regenten

Schon zwei Jahre später kam Johann Franz Wilhelm seinen dynastischen Verpflichtungen nach und heiratete die viel jüngere Augusta Maria Gräfin von Truchseß Zeil-Wurzach, zu deren Familie schon länger verwandtschaftliche Beziehungen bestanden. Dass es sich bei Josephs Eltern um keine Liebesheirat handelte, erklärt sich bereits angesichts des hohen Altersunterschieds beider Partner, deren erstes Zusammentreffen erst am Hochzeitstag stattfand. Es war eine standesgemäß arrangierte Ehe, die allein dem Zweck diente, schnellst möglichst einen männlichen Erben zu zeugen und so den Fortbestand des Geschlechts zu sichern. Mit der Geburt Josephs 1773 und seiner beiden Geschwister Walburga und Franz war dieses Ziel erreicht, auch wenn der Altgraf bereits zwei Jahre später verstarb. Die nachfolgende Zeit war bestimmt durch Streitigkeiten zwischen der Witwe und ihrem Bruder, Joseph Karl Graf Truchseß Zeil-Wurzach, der ein Mitspracherecht auf die Vormundschaft erhob und die langandauernde und teure gerichtliche Auseinandersetzungen zur Folge hatten, die erst mit der Majoritätserklärung Josephs durch Kaiser Franz II. 1793 ein Ende fanden. Die seinen der Verpflichten der Verpfli

Bereits in ganz jungen Jahren seines Vaters und damit jeglichen Vorbildes beraubt, musste ein außerfamiliärer Ersatz gefunden werden, um Joseph eine standesgemäße Erziehung und Vorbereitung auf seine zukünftige Rolle als Familienoberhaupt und

⁴⁸ Sikora, Der Adel (wie Anm. 2), S. 116.

⁴⁹ Bremer, Herrschaft Dyck (wie Anm. 35), S. 64-74: So geschehen bei Johann VII, Franz Ernst, August Eugen Bernard.

⁵⁰ Ebd., S. 74f.

⁵¹ Ebd., S. 78ff.

⁵² Ebd., S. 61f.

⁵³ Ebd., S. 163ff.

⁵⁴ Ebd., S. 73.

⁵⁵ Ebd., S. 75f.

⁵⁶ Heinke Wunderlich, Dycker Geschichten, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Grevenbroich, Grevenbroich 1989, S. 157.

⁵⁷ Bremer, Herrschaft Dyck (wie Anm. 35), S. 76.

⁵⁸ Wunderlich, Dycker Geschichten (wie Anm. 56), S. 157ff.

⁵⁹ Wunderlich, Studienjahre (wie Anm. 46), S. 21.

Regent zu ermöglichen. Diesen festen Bezugsrahmen bildete zwischen 1780 und 1785 das Jesuiten-Kollegium in Köln.⁶⁰ An dieser Erziehungsanstalt wurde das Leben der beiden jungen Grafen der allgemeinen Ordnung und strengen Regeln unterworfen, ihr Sonderstatus blieb jedoch gewahrt. An Abschlussexamen nahmen sie nicht teil und den Beginn und die Dauer ihrer Ferien bestimmte ihre Mutter, die sich jegliche Ermahnungen seitens des Schulleiters verbot. Der daran anschließende sechsjährige Studienaufenthalt im Ausland, der einen notwendigen Bestandteil der Adelserziehung bildete, führte sie an die großen westeuropäischen Zentren Brüssel, Paris und Wien.⁶¹ Unter Aufsicht und Anleitung ihres fachlich hoch kompetenten Hofmeisters Abbé Jacob vertieften die jungen Grafen ihre Kenntnisse auf den unterschiedlichsten Wissensgebieten, wozu auch Studien in der Rechts-, Staats-, und Finanzwirtschaft gehörten und für Joseph als zukünftigen Landesherrn unabdingbar waren. Seine Redegewandtheit, die ihm ein sicheres Auftreten im Umgang mit seinen Standesgenossen ermöglichen sollte, wurde durch tägliche Schulung der französischen Sprache und teils anhand von aufgeklärter Literatur, wie die von Diderot, Voltaire oder Rousseau, geübt.⁶² Hinzu kam der Unterricht in den "arts agréables", zu denen Reiten, Fechten und Tanzen gehörten⁶³ und die Joseph einen standesspezifischen körperlichen Habitus erlernen lassen sollten.⁶⁴ Eine elegante äußere Ausstattung, bei der man keine Kosten scheute,⁶⁵ ermöglichte ein anmutiges öffentliches Auftreten, das in der Geselligkeit der Wiener "beau monde" und bei Besuchen der fürstlichen Häuser einstudiert wurde.⁶⁶

Am Ende seiner Studienzeit 1791 war Joseph somit bestens darauf vorbereitet das Familienerbe anzutreten, allein das dafür erforderliche Alter war noch nicht erreicht. Doch seine exzellente Ausbildung und seine ein Jahr später im Einvernehmen mit den Vormündern begangene standesmäßige und vortheilhafte Vermählung mit der sechszehnjährigen Marie Therese Gräfin von Hatzfeldt, ließ Kaiser Franz II. ihn für tüchtig und fähig befinden, die eigene Verwaltung seiner Güter, und Herrschaften, ohne allen vormundschaftlichen Beistand und Hilfe, antreten und führen zu können. Die nachgesuchte Veniam aetatis wurde erteilt und Joseph damit offiziell am 31.5.1793 zur Übernahme seiner Güter ermächtigt. An die landesherrlichen Rechte, die er als neuer Herr zu Dyck für sich einforderte, erinnerte er sich noch Jahre später: In der Herrschaft Dyck besaß ich das Recht über Leben und Tod, die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, das Recht der Besteuerung, der Gesetzgebung, die Bestimmung von Maß und Gewicht [...], Feudalrechte und Jagden aller Art. In seinem kleinen Staat war er damit unumschränkter Herrscher.

4. Die französische Herrschaft am Rhein

4.1 Der rheinische Adel in Gefahr

Der angebliche Nutzen eines privilegierten Standes für die öffentliche Verwaltung [ist] nichts anderes [...] als ein Hirngespinst. [...] Wenn man [ihn] wegnähme, wäre die Nation nicht etwas weniger, sondern etwas mehr. Die hier geäußerte Adelskritik, zu Beginn des Jahres 1789 von Emmanuel-Joseph Sieyes in seiner Flugschrift "Qu'est-ce que le Tiers Etat?" verfasst, 69 sollte nur wenige Monate später durch den Ausbruch der Französischen Revolution ihre Umsetzung erfahren. Unter dem Eindruck der "Grande peur", die im Sommer 1789 weite Teile der französischen Landbevölkerung erfasste, wandten sich die Bauern gegen ihre Grundherrn und ihre Verwalter, stürmten und zerstörten Schlösser und Klöster, verbrannten Urkunden und die feudalen Besitztitel. Am 11. August verkündete die Nationalversammlung die vollständige Zerstörung des Feudalregimes und beschloss die Aufhebung aller auf der Person lastenden Feudalrechte, Frondienste sowie die Abschaffung der Rechtsprechung der Grundherrn, der adligen Jagdprivilegien und anderer Ehrenvorrechte. Auch die politische Macht der Kirche wurde beendet, indem man

- 60 Ebd., S. 22f.
- 61 Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 3), S. 50ff.
- 62 Ebd., S. 58ff.
- 63 Ebd., S. 53.
- 64 Asch, Europäischer Adel (wie Anm. 17), S. 145f.
- 65 Wunderlich, Studienjahre (wie Anm. 46), S. 95ff.
- 66 Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 3), S. 56 u. 64.
- 67 DA (wie Anm. 9), Band 391, S. 144–148.
- 68 Bremer, Herrschaft Dyck (wie Anm. 35), S. 78.
- 69 Chris Paschold / Albert Gier, Die Französische Revolution. Ein Lesebuch mit zeitgenössischen Dokumenten, Stuttgart 2011, S. 48ff.
- 70 Wolfgang Kruse, Die Französische Revolution, Paderborn 2005, S. 116ff.
- 71 Paschold, Französische Revolution (wie Anm. 69), S. 85ff.; Gerd van den Heuvel, Die Bauernrevolution, in: Rolf Reichardt, Die Französische Revolution, Köln 2012, S. 100ff.; Axel Kuhn, Die Französische Revolution, Stuttgart 2011, S. 73. U. 77: Die endgültige Auflösung des Feudalismus brachte die am 25. August 1792 beschlossene entschädigungslose Aufhebung aller an den Boden gebundenen Abgaben, sofern ihre Rechtmäßigkeit nicht aus einem privatrechtlichen Vertrag resultierte.

kurz darauf das Kirchengut einzog und zum Nationalbesitz erklärte.⁷² Innerhalb weniger Monate schien die Welt der beiden privilegierten Stände des Adels und des Klerus auf den Kopf gestellt. Zuflucht fanden sie am Rhein, in den Kurfürstentümern von Mainz und Trier,⁷³ wo sich ab 1791 Koblenz zu einem Emigrantenzentrum des französischen Adels entwickelte. Mit ihnen verbreiteten sich Schreckensmeldungen über die Auflösung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Frankreich, die durch die fortschreitende Radikalisierung der Revolution sich zu bestätigen schienen.⁷⁴

Angesichts dieser Geschehnisse wird die panische Angst verständlich, die viele Fürsten, Adlige und Geistliche erfasste und über den Rhein fliehen ließ, als französische Revolutionstruppen im Verlauf des Ersten Koalitionskrieges im Herbst des Jahres 1794 zur Eroberung des linksrheinischen Gebiets des Heiligen Römischen Reiches übergingen.⁷⁵ Um die Lage zu beruhigen, richtete sich Pierre Mathurin Gillet, Repräsentant der vorrückenden französischen Sambre-Maas-Armee, mit einem Aufruf an die Bewohner der Rheinlande. Darin versprach er allen Einwohnern des eroberten Landes Sicherheit und Schutz für ihre Personen *und ihr Eigenthum.* Als Feinde der Republik würden nur diejenigen angesehen, die sich bei *Annäherung der Armee* entfernen sollten. Den bereits Geflohenen wurde eine gefahrlose Rückkehr in ihre Heimat innerhalb von 14 Tagen und die Rückgabe ihrer Besitzungen eingeräumt, sofern sie bereit waren auf ihre Adelstitel und Feudalrechte zu verzichten. Anderenfalls würden sie unter Strafe als Ausgewanderte angesehen. Ihre Güter sollten dann unter Sequester gestellt und zugunsten des französischen Staates enteignet werden.⁷⁶ Was dem Besitz derjenigen drohte, die sich zu einer Rückkehr nicht bereit erklärten, zeigt sich an der Familie des Clemens Wenzeslaus von Hoensbroech. Seinen Eltern gelang am 19. September 1794 die Flucht über den Rhein, als die Franzosen nur noch 3 Stunden Weegs von Hoensbroech entfernet waren.⁷⁷ Doch ihr zurückgelassenes Schloss Haag wurde ausgeplündert; die Gebäude, Gärten, Baum-Alléen, Gehölze verwüstet; das General-Kranken-Spital [...] alda errichtet, wo *nun täglich 15 bis 20 Mann starben und im großen Haußgarten begraben* wurden.⁷⁸ In anderen Fällen waren die Wohnungen der Emigranten mannigfaltigen Plünderungen ausgesetzt, was zwar seitens der in Bonn eingerichteten französischen Bezirks-Verwaltung nicht gebilligt wurde, sie aber ihrerseits nur mit mäßigem Erfolg dagegen vorzugehen versuchte.⁷⁹



Abbildung 1:

Briefkopf der französischen Kommission zur Umlegung und Eintreibung der Kontribution des Adels, Bonn 29. Prairial III (17. Juni 1795).

Foto: Archiv Schweppenburg. Repro: LVR-AFZ

Auch der auf Schonung hoffende, zurückgebliebene Adel büßte seine Privilegien und Rechte ein. Die ererbten Güter durfte er zwar behalten, sofern er beweisen konnte, dass er keine Landesrechte ausgeübt hatte. ⁸⁰ Seine feudalen Rechte jedoch wurden verstaatlicht und die Abgaben der Bauern nun vom französischen Staat eingezogen. Der Verlust seiner Titel und die anschließende Aufhebung seiner Steuerprivilegien, Ämtermonopole und seines privilegierten Gerichtsstandes degradierten den linksrheinischen Adel auf rechtlicher Ebene zu gewöhnlichen, bürgerlichen Grundbesitzern und Steuerzahlern. ⁸¹ Diese grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen wurden noch durch den anhaltenden Krieg verstärkt, der bis zum Friedenschluss von

⁷² Kuhn, Französische Revolution (wie Anm. 71), S. 77.

Walter Demel, Reich, Reformen und sozialer Wandel 1763–1806, in: Handbuch der Deutschen Geschichte, Stuttgart 2005, S. 297.

⁷⁴ Jörg Engelbrecht, Bevor Napoleon kam. Die ersten Jahre der französischen Herrschaft am Niederrhein, in: Veit Vetzke, Napoleon. Trikolore und Kaiseradler über Rhein und Weser, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 71.

⁷⁵ Demel, Reich (wie Anm. 73), S. 302.

⁷⁶ Gersmann / Langbrandtner), Im Banne Napoleons (wie Anm. 1), S. 50f. (Quelle 2).

⁷⁷ Ebd., S. 58 (Quelle 10).

⁷⁸ Ebd., S. 41 (Quelle 10).

⁷⁹ Ebd., S. 63 (Quelle 14).

⁸⁰ Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 3), S. 72.

⁸¹ Ebd., S. 74.

Campo Formio am 17. Oktober 1797 weitere drei Jahre währte. ⁸² Währenddessen bildeten die Rheinlande das Aufmarschgebiet zweier französischer Armeen, deren Versorgung durch die Ausbeutung der besetzten Gebiete sichergestellt wurde und für den Adel und die Landbevölkerung mit gigantischen Kriegsbelastungen verbunden war. 83 Zusätzlich mussten sie Einquartierungen, Requisitionen und die Erhebung von Kontributionen erdulden.⁸⁴ Als ein Beispiel kann der im Juni 1795 protokolierte Vorfall auf Schloss Schmiddem dienen, wo französische Reuter undt Dragoner sich über mehrere Tage eigenmächtig einquartierten, die hiesigen Schloß-Knecht undt Magde mit Stoßen und Schlagen misshandelten und es neben Freßen, Brandtwein- undt Weinsauffen [zu] allerhandt Excessen kam. Bei ihrem Abzug nahmen sie alle auff hiesigem Schloß vorratige Hew undt Haaber Fourage mit sich.85 Genauso rücksichtslos gingen die Franzosen bei der Durchsetzung der oft willkürlich erhobenen Kontributionszahlungen vor, indem sie auf Geiselnahmen unter den lokalen Honoratioren und aus dem Adelskreis zurückgriffen. 86 Schwer musste auch der Verlust an Autorität wiegen, den der Adel in Folge der sich unter seinen Untertanen ausbreitenden revolutionären Ideen erlitt. Hinweise darauf finden sich in einem Bericht aus dem Jahr 1797, worin der Rentmeister des Grafen Berghe von Trips das Geschehen hinsichtlich eines auf den Gütern seines Herrn ausgebrochenen Feuers schildert. Die zu Hilfe gerufenen Untertanen erschienen zwar zahlreich, aber unter ihnen fanden sich teils Räuber, teils Zuschauer, und nur wenige Hülffer. Sobald es dann ans Löschen gehen sollte, so liefe Jung und Alt davon, und nur wenige Rechtschaffene blieben. Die Anderen konnten auch unter Androhung von Geldstrafen nicht zur Mithilfe aufgeboten werden und allein Schadenfreude und Hohnlächlen verrieten ihre Gesichtszüge.87

4.2 Der Bürger Joseph Salm-Dyck

4.2.1 Die Lasten des Krieges

Die Herrschaft Dyck blieb von diesen Ereignissen und Umbrüchen nicht verschont. Zwar gehörte Altgraf Joseph zu den wenigen Adeligen, die beim französischen Einmarsch auf ihren Gütern verblieben, dass er aber die Lage als nicht ungefährlich einschätzte, zeigt sich an der von ihm arrangierten Flucht seiner jungen Frau und ihrer vor kurzem geborenen Tochter. Sie sollten gemeinsam mit seiner Schwester den Drangsalen des Krieges fernbleiben. Am 4. Oktober 1794 geleitete er sie bei Neuss über den Rhein, trennte sich hier von ihnen und kehrte wieder zurück auf Dyck, um im ersten Augenblick des feindli*chen Vordringens zugegen zu seyn und die unentbehrlichsten Anstalten treffen zu können*.⁸⁸ Eine aus dem adeligen Ehrverständnis heraus zu verstehende Handlungsweise. In dieser bedrohlichen Situation sah sich Joseph nicht nur als Familienoberhaupt und Protektor seiner Familie, sondern auch als Landesherr, der dem Schutz seiner Untertanen und seines Familienbesitzes verpflichtet war.⁸⁹ Noch am selben Tag erfolgte die Besetzung seiner Herrschaft.⁹⁰ Die Führungsspitzen der avant garde der Sambre-Maas-Armee bezogen ihre Stellung unweit von Schloss Dyck im Kloster St. Nikolaus. Einen Tag später erging von hier die Anweisung an Le Citoyen de Salm, alle ihm verfügbaren Karten des Rheingebiets und der angrenzenden Länder an die dort logierende französische Generalität abzuliefern. 91 Bereits an der hier beiläufig wirkenden Herabsetzung des Altgrafen Joseph zum Bürger lässt sich die grundlegende antifeudale Haltung der Besatzer ablesen. Über erste Kriegsschäden berichtet eine Nachricht vom 6. Oktober aus Hemmerden, wo die Division des Generals Friand drei Tage lang lagerte und während dieser kurzen Zeit nach Aussage eines Dorfbewohners viele Bäume abholzte und verbrannte und damit den Heizvorrat für das ganze Jahr aufbrauchte.⁹² Es folgten Requirierungen von Vorräten, wie beispielsweise solche am 18. und 19. desselben Monats, bei denen 2453 Scheffel Hafer und 480 Bündel Heu beschlagnahmt wurden. 93 Welches Ausmaß sie in der Folgezeit erreichten, zeigt sich mittels der Bestandaufnahme der Herrschaft Dyck, die von zwei Aachener Kommissaren Ende des Jahres 1794 durchgeführt wurde. Neben Lieferungen von Pferden, Kühen und Schafen sowie Getreide und Brot, fällt hier vor allem die hohe Abgabe von Viehfutter auf, das die Menge dessen, was für den Eigenbedarf verblieb, weit überstieg. Dies war nicht unbedeutend für ein *rein landwirtschaftlich* geprägtes Land, dessen Ertrag *ohne eine andere Quelle als die Produkte des Bodens* von

⁸² Ulrich Hufeld, Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Eine Dokumentation zum Untergang des Alten Reichs, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 37.

⁸³ Demel, Reich (wie Anm. 73), S. 318.

⁸⁴ Engelbrecht, Napoleon (wie Anm. 74), S. 74.

⁸⁵ Gersmann / Langbrandtner, Im Banne Napoleons (wie Anm. 1), S. 42 (Quelle 11).

⁸⁶ Ebd., S. 37f. (Quelle 7).

⁸⁷ Ebd., S. 44f. (Quelle 14).

⁸⁸ Ebd., S. 59 (Quelle 11).

⁸⁹ Asch, Europäischer Adel (wie Anm. 17), S. 64f.

⁹⁰ Bremer, Herrschaft Dyck (wie Anm. 35), S. 223.

⁹¹ DA (wie Anm. 9), Band 391, S. 197.

⁹² Ebd., Band 507, S. 243.

⁹³ Ebd., Band 391, S. 247 u. 251.

allem in ungünstiger Weise beeinflusst wurde, das den Ackerbau und die Tiere beeinträchtigte. Hinzu kamen Vorspanndienste sowie tägliche *Vorbeimärsche und Einquartierungen von Truppen*, deren *schlechte Aufführung* die Bewohner zu erdulden hatten.⁹⁴ Weitere Unkosten verursachten die auf Schloss Dyck ihr Quartier nehmenden hohen französischen Offiziere, die zusammen mit ihren Begleitmannschaften versorgt werden mussten.⁹⁵

Dass diese hohen wirtschaftlichen und personellen Belastungen die Landeseinnahmen in erheblicher Weise beeinflussten, zeigt sich anhand einer schlichten Tabelle, in der die monatlichen Einnahmen und Ausgaben zwischen Oktober 1793 und Dezember 1796 festgehalten wurden. Zwar finden sich darin keine detaillierten Angaben darüber, woraus sich der Ertrag und die Kosten des jeweiligen Monats zusammensetzten, doch ein Jahresvergleich des relevant erscheinenden Zeitraums zwischen Oktober und Dezember zeigt auf, dass die Teileinnahmen des Jahres 1793 in Höhe von 10.976 Reichstalern (Rtr) ein Jahr später nur noch 1.896 Reichstaler betrugen. Es wird somit überdeutlich, in welcher prekären Finanzlage sich der junge Graf Joseph bereits kurze Zeit nach der französischen Besetzung seines Landes befunden haben muss. Dass sich seine finanzielle Situation auch in den beiden folgenden Jahren nicht besserte, lässt sich mithilfe des drastischen Rückgangs der Jahreseinnahmen verfolgen. Während sie im Jahr 1794 im Ganzen 23.384 Rtr ausmachten, sank diese Summe 1795 auf 17.648 Rtr und betrug 1796 mit 13.815 Rtr nur noch beinahe die Hälfte der früheren Einkünfte. Als Folge dieser ungünstigen Entwicklung kann wohl auch die im Herbst des Jahres 1796 in Köln erfolgte Kreditaufnahme in Höhe von 15.000 Rtr angesehen werden.

4.2.2 Die Wahrung der Exklusivität

Zusätzlich zu diesen finanziellen Einbußen traten ferner Kontributionszahlungen, die nicht in Naturalien, sondern in Metallgeld erfolgen mussten.⁹⁸ Deren Ausmaß wurde in Abhängigkeit des Grundbesitzes ermittelt und im Falle des Adels mit dem doppelten Satz, wie der von Nichtprivilegierten, belegt.⁹⁹ Auch der *Bürger Salm zur Dyck* blieb davon nicht verschont, bemühte sich aber durch Verhandlungen mit der Bonner Bezirksregierung, hinsichtlich dieses doppelten Zuschlags eine Ausnahmeregelung für sich zu erwirken. Dieser war er bereits durch seine Mitwirkung an der Aufteilung der auf seinen Stand ausgeschriebenen Kontributionen bekannt, 100 gleichwohl verwies das Antwortschreiben vom 26. März 1795 darauf, daß es in unserer Macht nicht stehe ihrem Antrage zu willfahren. Dennoch wollte man nicht verkennen, daß vielleicht einzelne Mitglieder des Adels […] ein beßeres Loos verdient haben dürften, allein Ausnahmen zu machen ist nur die Sache des Gesetzgebers. Um hier ein geneigtes Gehör zu finden, sicherte man ihm aber das verdiente Zeugnis über sein menschenfreundliches und biederes Betragen zu. 101 Joseph wollte die Sache damit nicht auf sich beruhen lassen, bewies Beharrlichkeit und konnte schließlich in Absprache mit dem Volksrepräsentanten Gillet eine Sonderregelung für sich erwirken, die jedoch die Bonner Bezirksregierung nicht genehmigte, da darüber kein schriftlicher Nachweis vorlag. Ein im Auftrag des Grafen verfasstes Schreiben vom August desselben Jahres sollte den hohen französischen Beamten daraufhin noch einmal daran erinnern, dass sie [Gillet] mit der Administration von Bonn vereinbart und mit ihm [Joseph] persönlich abgesprochen haben, dass er nicht mit dem Doppelten der Zahlung der nicht Privilegierten auferlegt würde. Denn als Freund und Befürworter der wahren sozialen Prinzipien sollte er [...] in der Klasse enthalten sein, die die Nation als Freund ansieht. Man bat den Citoyen Représentant darum, den Willen beizubehalten, dass sie verbal geäußert haben und der Administration von Bonn dazu selbst die Macht zur Ausführung geben, ohne sich zu blamieren¹⁰² Das in diesem Zusammenhang zu beobachtende entschiedene Fordern Josephs nach einer Sonderstellung kann unzweifelhaft mit seiner zu jenem Zeitpunkt desolaten Finanzlage erklärt werden. Doch ging dieser Erfolg vor allem mit dem Rückgewinn an Exklusivität einher, die immer schon den Adelsstand auszeichnete und für Joseph angesichts ihres Verlusts durch den begonnen Umwandlungsprozess von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft wohl eine zusätzliche Motivation darstellte.¹⁰³ Dass er seine Qualität gerade nicht durch die Zugehörigkeit zum Adel, sondern im Gegenteil durch seine Absonderung von diesem Stand und seine selbsterklärte Rolle als Verfechter der neuen sozialen Prinzipien begründete, spricht neben seinem Verhandlungsgeschick auch für seinen Willen, die Veränderungen seiner Zeit aktiv zu seinen Gunsten zu gebrauchen.

⁹⁴ Ebd., Band 391, S. 159. Transkription: Bremer, Herrschaft Dyck (wie Anm. 35), S. 223f.

⁹⁵ Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 3), S. 71.

⁹⁶ DA (wie Anm. 9), Band 507, S. 477ff.

⁹⁷ Bremer, Herrschaft Dyck (wie Anm. 35), S. 190.

⁹⁸ DA (wie Anm. 9), Band S. 504 u. 499.

⁹⁹ Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 3), S. 72.

¹⁰⁰ DA (wie Anm. 9), Band 507, S. 257; Gersmann / Langbrandtner, Im Banne Napoleons (wie Anm. 1), S. 33f. (Quelle 3).

¹⁰¹ DA (wie Anm. 9), Band 507, S. 253: Die Korrespondenz wirft allerdings Zweifel an seiner freiwilligen Teilnahme auf.

¹⁰² Ebd., Band 391, S. 289.

¹⁰³ Vgl. Asch, Europäischer Adel (wie Anm. 17), Kapitel 1.

4.2.3 Die Frage nach der Reichsstandschaft

Josephs opportunistisches Verhalten zeigt sich jedoch nirgendwo besser als im Hinblick auf die Ausnutzung der rechtlich ungeklärten Zugehörigkeit zur Reichsstandschaft der Familie Salm-Reifferscheidt-Dyck. Innerhalb des Reichsverbands galten alle diejenigen als Reichsstände, die reichsunmittelbar waren, Steuern ans Reich entrichteten und am Reichstag mit einer Stimme teilnahmen. Reichsunmittelbar waren alle Personen, die die Landesherrschaft inne hatten und keinem anderen Landesherrn als dem Kaiser unmittelbar unterstanden. 104 Über Generationen hinweg sah sich die Familie des Altgrafen in solch einer reichsunmittelbaren Position. Neben Joseph, der seine landesherrliche Stellung in Dyck mit dem ungestörten Besitz aller Hoheitsrechte rechtfertigte, wurde dies auch seitens seiner Vorfahren immer wieder betont und eingefordert, auch wenn sie der dafür notwendigen Beweise immer schuldig blieben. Dass damit nicht nur die eigene Herrschaft im Land gefestigt werden sollte, sondern auch als Argument gegen von außen kommende fremde Ansprüche gebraucht wurde, zeigt sich schon bei Johann VIII. zu Salm, der 1515 gegen Forderungen Kurkölns auf Dycks Stellung als eines freien kaiserlichen Lehens verwies und damit drohte beim Kaiser als meinem Lehnsherrn gegen Ew. Gnaden Klage einzureichen. 105 Nicht eindeutig war hingegen ihre Zugehörigkeit zu den Reichsständen, da Dyck noch im 17. Jahrhundert keinem der zehn Reichskreise angehörte und weder in der Reichsmatrikel enthalten war noch Reichssteuern entrichtete. Die Standesehre der Grafenfamilie verlangte zwar nach der Reichsstandschaft, doch die Bewertung der damit verbundenen Kosten und Pflichten führte zu Uneinigkeit zwischen den einzelnen Familienmitgliedern, und so blieb die Sache trotz Zahlungsaufforderungen seitens des Reichskammergerichts noch zu Beginn der Herrschaftsübernahme Josephs ungeklärt. Die Reichsmatrikel von 1792 versah Dyck mit noch nicht geregelt. 106



Abbildung 2: Citoyen Joseph zu Salm-Dyck. Foto: Archiv Schloss Dyck. Repro: LVR-AFZ.

Gerade aber diese über Generationen hinweg bewusst offen gelassene Frage nach der reichsständischen Stellung des Hauses Salm-Dyck gab dem jungen Grafen Argumente an die Hand, als am 14. Juni 1795 seine gesamten Güter von den französischen Behörden beschlagnahmt, taxiert und unter Sequester gestellt wurden. Dieses Vorgehen richtete sich gegen alle ehemaligen Landesherrn, zu denen man neben den geistlichen und weltlichen Fürsten auch die Reichsgrafen zählte. Adelige, denen jedoch der Nachweis darüber gelang, sich nicht im Besitz landesherrlicher Rechte befunden zu haben, blieben von dieser Regelung ausgenommen und konnten ihre Besitzgüter behalten. Die Sollte diese Ausnahmeregelung auch in Josephs Fall zur Wirkung kommen, so musste es ihm gelingen, Beweise dafür anzuführen, dass er kein Reichsstand war, somit auch keine Stimme auf dem Reichstag besaß, keinem Reichskreis angehörte und keine Truppenkontingente zur Reichsarmee stellte. Nach geltenden Bestimmungen wäre durch die so nachgewiesene nicht vorhandene Reichsstandschaft die Reichsunmittelbarkeit und somit eine Landesherrschaft ausgeschlossen. Bestätigung in dieser Angelegenheit fand sich schließlich mithilfe des Ministers des niederrheinisch-westfälischen Kreises Christian Wilhelm von Dahm, der in seinem Brief vom 26. Oktober 1796 Seigneurie de Dyk eine Declaration zusicherte, die attestiert, was exakt wahr ist, dass sie keinem Reichskreis angehörten und keinen Anteil am Krieg genommen hatten. Die Gestützt wurde diese Erklärung durch die während der Bestandsaufnahme gemachten Beobachtungen der beiden oben erwähnten Aachener Kommissare. Sie beschrieben das Dycker Land als ganz unabhängig von den Nachbarn und dem ganzen Reiche. Es hat kein Kontingent geliefert, weder an Menschen noch an Geld, hat weder direkt noch indirekt an diesem

¹⁰⁴ Axel Gotthard, Das Alte Reich 1495-1806, Darmstadt 2013, S. 16f.

¹⁰⁵ Bremer, Herrschaft Dyck (wie Anm. 35), S. 78ff.

¹⁰⁶ Ebd., S. 82f.

¹⁰⁷ Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 3), S. 72.

¹⁰⁸ DA (wie Anm. 9), Band 507, S. 447ff.

Kriege teilgenommen.¹⁰⁹ Mit Nachweisen dieser Art richtete sich Joseph an Pruneau, den Generaldirektor des besetzten Landes zwischen Maas und Rhein, und erreichte schließlich die Aufhebung der Zwangsverwaltung seiner Güter. Pruneau begründete seine Entscheidung damit, dass das Haus zu Salm Dyck nicht in der Matrikel der Reichsprinzen und Reichsgrafen inbegriffen sei. ¹¹⁰ Damit galt es nicht als reichsständisch und somit auch nicht als reichsunmittelbar.

4.2.4 Die Entschädigung der Landesfürsten

Diese Abkehr von der Reichszugehörigkeit schien jedoch nur solange opportun, bis sich durch die offiziellen Beschlüsse des Lunéviller Friedens vom 9. Februar 1801 eine gegenteilige Beweisführung die Möglichkeit eröffnete, an den Entschädigungen für den Verlust von landesherrlichen Rechten zu partizipieren. Dieser Friedensschluss mit Frankreich sah unter anderem die Abtretung jener Länder und Domainen vor, die an dem linken Ufer des Rheins gelegen sind, und die bisher einen Theil des teutschen Reichs ausmachten. 111 Fürsten und Stände des Reichs, die damit ihrer Besitzungen verlustig gingen, sollten durch Säkularisationen rechts des Rheins angemessen entschädigt werden. Geregelt wurden diese Entschädigungen am 25. Februar 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluss.¹¹² Hier nun findet sich im Eintrag zu der Stadt Frankfurt der Name Salm-Reifferscheidt-Dyck. Die Kompensation ihrer Verluste verpflichtete die Reichsstadt nämlich zu der Zahlung einer beständigen, also jährlichen Rente in Höhe von 28.000 Gulden an das genannte gräfliche Adelshaus.¹¹³ Dem Grafen ließ man sogar seine unmittelbare Herrschaft Dyk im Kölnischen und entzog ihm […] nur die Feudalrechte davon, für welche er durch die oben bemerkte Rente entschädigt wurde. 114 Hier also war es Joseph nicht nur gelungen, die Unklarheiten bezüglich seiner Reichsstandschaft dahingehend umzudeuten, dass auch er trotz seiner französischen Bürgerschaft¹¹⁵ im Hinblick auf die Entschädigungsfrage als ehemaliger Landesherr Berücksichtigung fand. Aufgrund seiner Sonderbehandlung innerhalb des neuen französischen Herrschaftssystems, die sich schon in den vorhergegangenen Jahren gezeigt hatte, erreichte er sogar die Bewahrung seiner linksrheinischen Güter, obwohl dies bei stattgegebener Entschädigungszusage ausgeschlossen war. Doch dieser Prozess ging nicht ohne Schwierigkeiten vonstatten, denn die geschilderte Problematik erkannte auch die Stadt Frankfurt, die gegen Josephs Ansprüche Ende des Jahres 1803 Protest einlegte, nachdem dieser durch seinen Beauftragten Johann Friedrich Wüstfeld die Auszahlung der fälligen Rentengelder beantragt hatte.¹¹⁶ Sie suchte die Zahlung auszusetzen, indem sie sich an Regensburg wandte und sich zum einen um den Nachweis bemühte, dass die mit der Entschädigung verbundenen Ausgaben die Einnahmen aus den ihr zugefallenen geistlichen Gütern weit überstiegen. 117 Zum anderen zeigte sie sich darüber verwundert, dass dem selbsterklärten französischen Bürger Joseph, der als solcher einer die Feudalrechte ablehnenden Verfassung gehuldigt hatte, das Recht zugestanden wurde, Entschädigungsforderungen an das Deutsche Reich zu stellen. 118 Joseph suchte diese Anschuldigungen zu entkräften und argumentierte nun in einer der Erklärung vom 1796 völlig entgegen gerichteten Art und Weise, dass nämlich Dyk bis zur erfolgten Abtretung des linken Rheinufers reichsunmittelbar war. Damit stimmten seine Forderungen auch mit den Reichsbeschlüssen überein und wären als völlig legitim zu erachten. 119 Eine beigefügte Pro Memoria sollte seinen Standpunkt bekräftigen und führte weitere notarisch beglaubigte Beweise für Dycks reichsunmittelbare Stellung an. Darunter auch beispielsweise eine Anfrage seitens der Regentin Maria Theresia aus dem Jahr 1757, die vom Grafen von Salm die Erlaubnis erbat,

¹⁰⁹ Ebd., Band 391, S. 159. Transkription: Bremer, Herrschaft Dyck (wie Anm. 35), S. 223f.

¹¹⁰ DA (wie Anm. 9), Band 391, S. 149: Problematisch erscheint im Fall dieser Quelle die Datumsangabe. Es ist der 1. Brumaire des Jahres 5, was nach der Umrechnung den 22. Oktober 1796 ergibt. Der Brief des Ministers Dahm, der den Nachweis einer nicht gegebenen Reichsstandschaft des Hauses Salm-Dyck erbrachte, wäre damit erst nach Pruneaus Aufhebung der Zwangsverwaltung bei Joseph eingegangen, was aber gerade durch dessen Inhalt ausgeschlossen werden kann. Da es sich bei der Quelle um eine beglaubigte Kopie handelt, könnte dieser Widerspruch durch einen bei der Abschrift gemachten Fehler erklärt werden. Auch ein Vergleich mit Jacob Bremer, Herrschaft Dyck (wie Anm. 35), der sich intensiv mit den Dycker Archiven auseinandergesetzt hat, kann diese Unstimmigkeit nicht erklären. Er erwähnt Pruneaus Nachricht an zwei Stellen in seinem Buch. Das erste Mal auf S. 83, wo er auch das oben genannte Datum der Quelle in republikanischer Kalenderform festhält, dazu aber keine Fußnote anführt. Das zweite Mal auf S.190, wo nun das Datum derselben Quelle als 23.10.1797 ausgegeben wird, was nach einer Umrechnung aber das abweichende republikanische Datum 2. Brumaire des Jahres 6 ergibt. Als Quelle führt er DA (wie Anm. 9), Band 391 und Band 259 an, in denen jedoch keine weiteren Nachrichten von Pruneau als die hier zitierte aufzufinden waren.

¹¹¹ Hufeld, Reichsdeputationsschluss (wie Anm. 82), S. 60.

¹¹² Ebd., S. 56, S. 60f, S. 69.

¹¹³ Ebd., S. 91.

¹¹⁴ Gersmann / Langbrandtner, Im Banne Napoleons (wie Anm. 1), S. 82 (Quelle 11).

¹¹⁵ DA (wie Anm. 9), Band 509, S. 56ff.

¹¹⁶ Ebd., Band 394, S. 358.

¹¹⁷ Ebd., S. 167f.

¹¹⁸ Ebd., S. 171.

¹¹⁹ Ebd., S. 392.

ihre Truppen durch sein *unmittelbares Reichsgebiet* durchziehen zu lassen. ¹²⁰ Am 28. Februar 1804 beschloss der Hofrat in Wien in dieser Sache die Zwangsvollstreckung gegen Frankfurt. ¹²¹

14. Der Graf von Galm Reifericheid Dyf. Eine Jahrrente von 28,000 Guiden auf die Guter der Frantfurtifden Stiften Bon der Reichsfiadt Frankfurt jablbar. Die Entschädigungen biefes Saufes geboren unter die besondern Buge in dem Charafter oder der Chas rafterlofigfeit bes Entichadigungsgefchaftes Der Fürft son G. D. Duf hatte blod eine mittelbare Befigung eingebuft. Gie murbe ihm gang genome men, und er bafur, wie oben bemerft ift, entichar bigt. Dem Grafen ließ man fogar feine unmittelbare Reichsherricaft Dyt im Rolnifchen, und entzog ihm nach der frangofifchen Berfaffung, nur die Feudals rechte babon, fur welche er burch bie oben bemertte Mente entschädigt murbe. Done 3meifel, wird er fich, ba er nun fein teutsches gand mehr befiet, funftig gang nach Franfreich menden.

Abbildung 3:

Zeitgenössische Kritik an der Entschädigungszahlung an *Graf von Salm-Reifferscheid-Dyk*.

Aus: Karl Ernst Adolf von Hoff, Das Teutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden von Luneville, 2. Theil, Gotha, 1805 S. 241.

Foto: Archiv der Rheinischen Ritterschaft. Repro: LVR-AFZ.

5. Zusammenfassung

Der Rechtsstreit mit der Reichsstadt zog sich auch nach der Entscheidung Wiens noch einige Zeit dahin, doch der Bürger Joseph Salm hatte sich durchgesetzt. Nach einer Übereinkunft mit Frankfurt erhielt er schließlich in den folgenden Jahren eine Summe in Höhe von 500.000 Gulden ausgezahlt. 122 Sicherlich war sein großer Erfolg in dieser Sache auch auf die für ihn günstige Einflussnahme seitens hoher Beamter wie dem französischen Außenminister Talleyrand zurückzuführen. 123 Doch vor allem verdankte Joseph diesen Sieg sich selbst. Das Fundament für seine diplomatischen Erfolge, auch in den krisenhaften Momenten jener Zeit, bildeten in erster Linie seine standesgemäße Erziehung und Ausbildung, die ihn mit allem notwendigen Wissen ausstatteten, um sich erfolgreich auf dem politischen Parkett behaupten zu können. Welche Bedeutung gerade seiner sechsjährigen Studienzeit beigemessen wurde, lässt sich an den immensen Kosten ablesen, die man trotz der hohen Verschuldung des Hauses auf sich nahm. 124 Dabei kann schon diese gezielte Ausrichtung des Adels auf eine fundierte Ausbildung als Zeichen ihrer Bereitschaft angesehen werden, aktiv den politischen und gesellschaftlichen Veränderungen ihrer Zeit zu begegnen. Zugleich diente sie in einer Ständegesellschaft als Distinktionsmittel, um sich gegen andere Schichten, Emporkömmlinge und selbst innerhalb des eigenen Standes abzugrenzen. 125 Zu den eigentlichen Kennzeichen dieser Elite zählten jedoch vor allem ererbte Statusvorrechte, Titel und Privilegien. Sie zeichneten auch das Haus Salm-Reifferscheidt-Dyck als ein traditionsreiches Adelsgeschlecht aus, das aufgrund seines exklusiven Zugangs zu den Domkapiteln in Köln und Straßburg eine wichtige Stellung inmitten des rheinischen Adels einnahm. Doch nur einige wenige Jahre waren nötig, um die althergebrachte Statusgrundlage dieses Geschlechts und das seiner Standesgenossen hinwegzufegen. Die Besetzung der linksrheinischen Gebiete durch französische Revolutionstruppen läutete auch hier den Beginn einer neuen Zeitrechnung an, deren Forderung nach Gleichheit von nun an jeden Einzelnen zu einem Citoyen erklärte, die Abschaffung von Privilegien und den Aufbau einer antifeudalen Gesetzgebung einleitete und nicht zuletzt durch die Einführung eines neuen Kalenders ihren revolutionären Ausdruck fand. Angesichts dieser radikalen Veränderungen und vor dem Hintergrund des andauernden Krieges wurde der rheinische Adel in eine Existenzkrise gestürzt, die im Besonderen für die Reichsstände mit der Enteignung und dem Verlust ihrer Besitzgüter einherging. Dass es Joseph vor diesem historischen Kontext und angesichts so mancher Krisenmomente dennoch gelang mit diesen Herausforderungen fertig zu werden und auch innerhalb der neuen Herrschaftsstrukturen eine den Adel kennzeichnende

¹²⁰ Ebd., S. 401.

¹²¹ Bremer, Herrschaft Dyck (wie Anm. 35), S. 191.

¹²² Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 3), S. 80.

¹²³ DA (wie Anm. 9), Band 509, S. 56ff, S. 68ff.

¹²⁴ Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 3), S. 206ff.

¹²⁵ Vgl. Asch, Europäischer Adel (wie Anm. 17), Kapitel 1.

Sonderstellung einzunehmen, lag wesentlich in seinem Beharrungs- und Anpassungsvermögen begründet. Doch am meisten zeichnete ihn sein beinahe schon an Opportunismus grenzendes Handeln in Bezug auf die unklare staatsrechtliche Stellung seiner Herrschaft Dyck aus, auch wenn er darin einer lange währenden Familientradition folgte. ¹²⁶ In Bezug auf das Rheinland und die landestypische Geschichte kann er ganz sicher als ein erfolgreiches Beispiel dafür gelten, wie es dem Adel gelang den mit dem Übergang zur Moderne ansetzenden politischen und gesellschaftlichen Veränderungen zu begegnen, ohne dabei in der Bürgergesellschaft unter zu gehen.

¹²⁶ Sachse, Als in Dyck (Anm. 3), S. 87f.

6. Quellenverzeichnis

Archiv Schloss Dyck, Bestand Blaue Bände (Aktenüberlieferung von ca. 1550 bis ca. 1830)

7. Literaturverzeichnis

Asch, Ronald G., Europäischer Adel in der frühen Neuzeit. Eine Einführung, Köln/Weimar/Wien 2008.

ASCH, Ronald G., Zwischen defensiver Legitimation und kultureller Hegemonie: Strategien adliger Selbstbehauptung in der frühen Neuzeit, in: *zeitenblicke* 4 (2005), Nr. 2: Selbstverständnis – Selbstdarstellung – Selbstbehauptung. Der Adel in der Vormoderne I (hrsg. von Gudrun Gersmann und Michael Kaiser).

URL: http://www.zeitenblicke.de/2005/2/Asch/index_html [eingesehen am 29.03.2014].

Bremer, Jakob, Die reichsunmittelbare Herrschaft Dyck der Grafen, jetzigen Fürsten zu Salm-Reifferscheidt, Grevenbroich 1959.

Demel, Walter, Der europäische Adel. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 2005.

Demel, Walter, Die Spezifika des europäischen Adels. Erste Überlegungen zu einem globalhistorischen Thema, in: zeitenblicke 4 (2005), Nr. 3, Selbstverständnis – Selbstdarstellung – Selbstbehauptung. Der Adel in der Vormoderne II (hrsg. von Gudrun Gersmann und Michael Kaiser).

Demel, Walter, Reich, Reformen und sozialer Wandel 1763 – 1806. Handbuch der deutschen Geschichte, Stuttgart 2005.

Engelbrecht, Jörg, Bevor Napoleon kam. Die ersten Jahre der französischen Herrschaft am Niederrhein. – in: Veltzke, Veit, Napoleon. Trikolore und Kaiseradler über Rhein und Weser, Köln/Weimar/Wien 2007.

Gersmann, Gudrun u. Langbrandtner, Hans-Werner (Hrsg.), Adlige Lebenswelten im Rheinland. Kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2009.

GERSMANN, Gudrun u. LANGBRANDTNER, Hans-Werner (Hrsg.), Im Banne Napoleons. Rheinischer Adel unter französischer Herrschaft, Essen 2013.

GOTTHARD, Axel, Das Alte Reich 1495 – 1806, Darmstadt 2013.

HARTMANN, Peter Claus, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit 1486 – 1806, Stuttgart 2007.

Hufeld, Ulrich, Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Eine Dokumentation zum Untergang des Alten Reiches, Köln/Weimar/Wien 2003.

HEUVEL, Gerd van den: Die Bauernrevolution, in: REICHARDT, Rolf: Die Französische Revolution, Köln 2012.

KAISER, Michael / Schönfuss, Florian: Einführung, in: zeitenblicke 9 (2010), Nr. 1: Adel in der Sattelzeit. Die Rhein-Maas-Region und Westfalen (hrsg. von Gudrun Gersmann, Michael Kaiser, Hans-Werner Langbrandtner) [eingesehen am 23.03.14].

Kruse, Wolfgang: Die Französische Revolution, Paderborn 2005.

Кини, Axel: Die Französische Revolution, Stuttgart 2011.

PASCHOLD, Chris E. / GIER, Albert: Die Französische Revolution. Ein Lesebuch mit zeitgenössischen Dokumenten, Stuttgart 2011.

Sikora, Michael: Der Adel in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2009.

Sachse, Margit: Als in Dyck Kakteen blühten... Leben und Werk des Dycker Schlossherrn Joseph Altgraf und Fürst zu Salm-Reifferscheidt-Dyck (1773–1861), Pulheim 2005.

Wehler, Hans-Ulrich: Einleitung. – in: Wehler, Hans-Ulrich: Europäischer Adel 1750 –1950, Göttingen 1990.

Wunderlich, Heinke: Dycker Geschichten. – in: Geschichtsverein für Grevenbroich und Umgebung e.V.: Beiträge zur Geschichte der Stadt Grevenbroich, Grevenbroich 1989.

Wunderlich, Heinke: Studienjahre der Grafen Salm-Reifferscheidt (1780–1791). Ein Beitrag zur Adelserziehung am Ende des Ancien Régime, Heidelberg 1984.

8. Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Briefkopf der französischen Kommission zur Umlegung und Eintreibung der Kontribution des Adels, Bonn 29. Prairial III (17. Juni 1795). Foto: Archiv Schweppenburg. Repro: LVR-AFZ.
- Abb. 2: Citoyen Joseph zu Salm-Dyck. Foto: Archiv Schloss Dyck. Repro: LVR-AFZ.
- Abb. 3: Zeitgenössische Kritik an der Entschädigungszahlung an *Graf von Salm-Reifferscheid-Dyk*. Aus: Karl Ernst Adolf von Hoff, Das Teutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden von Luneville, 2. Theil, Gotha, 1805 S. 241. Foto: Archiv der Rheinischen Ritterschaft. Repro: LVR-AFZ.